



Das Bestbieterprinzip steht vor der Tür: wird jetzt alles gut?

Die vergaberechtlichen Diskussionen der letzten Zeit waren vor allem vom Thema des vergaberechtlichen Bewertungssystems geprägt. Aktuell wird diskutiert, ob dem „Billigstbieter- oder dem Bestbieterprinzip“ ein „effektiver“, gesetzlicher Vorrang eingeräumt werden soll.

Unter dem „Bestbieterprinzip“ wird die Erteilung des Zuschlages an das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot verstanden. Das „Billigstbieterprinzip“ kann gewählt werden, sofern der Qualitätsstandard der Leistung in der Bekanntmachung oder in den Ausschreibungsunterlagen klar und eindeutig definiert ist.

In der derzeitigen Praxis wird in bestimmten Konstellationen vielfach dem Angebot mit dem niedrigsten Preis der Zuschlag erteilt. So wird im derzeit vorliegenden Entwurf für eine Novellierung des Bundesvergabegesetzes (BVergG) etwa davon gesprochen, dass die Heranziehung des Billigstbieterprinzips „ins-

besondere im Baubereich einen hohen Preisdruck erzeuge, der als Folgewirkung zu Lohn- und Sozialdumping führen könne.“

BESTBIETERPRINZIP SOLL QUALITÄT GEWÄHRLEISTEN

Mit dem nunmehr vorliegenden Gesetzesentwurf soll ein Qualitätswettbewerb gegenüber einem bloßen Preiswettbewerb gestärkt werden. Im vorgeschlagenen Gesetzestext werden Fallkonstellationen angeführt, in denen neben dem Preis zwingend weitere Zuschlagskriterien heranzuziehen und festzulegen sind. Das Bestbieterprinzip soll besonders in jenen Fällen zur Anwendung kommen, in denen die Qualität der angebotenen Leistung besonders wichtig ist. Folgendes Maßnahmenbündel soll vom Parlament beschlossen werden. Das „Bestbieterprinzip“ soll bei folgenden Vergaben zwingend vorgesehen werden:

- Bei der Vergabe von geistigen Dienstleistungen.
- Wenn Bauleistungen unter Zugrundelegung einer funktionalen Leistungsbeschreibung vergeben werden sollen.
- Bei Durchführung eines Verhandlungsverfahrens aufgrund von Leistungen, die ihrer Natur nach oder wegen der mit der Leistungserbringung verbundenen Risiken eine vorherige globale Preisgestaltung nicht

zulassen oder wenn in der Ausschreibung von geeigneten (technischen oder rechtlichen) Leitlinien abgewichen wird und dadurch keine vergleichbaren Angebote zu erwarten sind.

- Wenn Alternativangebote ausdrücklich für zulässig erklärt wurden.
- Bei der Vergabe des Auftrags im offenen oder nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung durch Wahl des besten Angebotes, wenn die zu erbringenden Dienstleistungen dergestalt sind, dass vertragliche Spezifikationen nicht so genau festgelegt werden können.
- Wenn im Rahmen der Angebotsbewertung mit der Leistung im Zusammenhang stehende zukünftige laufend anfallende kostenwirksame Faktoren (z.B. Betriebs- und Erhaltungsarbeiten, Serviceleistungen, erforderliche Ersatzteil-Lagerhaltung, Entsorgung) berücksichtigt werden sollen.
- Wenn es sich um einen Bauauftrag handelt, der die gleichzeitige Ausführung und Planung des Bauvorhabens umfasst und die Planung nicht bloß unwesentlichen Charakter hat.

Die von öffentlichen Auftraggebern verpflichtend festzulegenden Zuschlagskriterien sollen auch nicht bloße „Feigenblattkriterien“ sein und so zu einem „verkappten Billigstbie-

tersystem“ führen. Vielmehr soll die Bewertung nach den festgelegten Zuschlagskriterien einen realistischen Einfluss auf die Ermittlung des Zuschlagsempfängers haben.

WIRD JETZT ALLES GUT?

Vor dem Hintergrund der Diskussion und dem vorliegenden Gesetzesvorschlag, wird es auf den Einzelfall ankommen, ob und welche Zuschlagskriterien sinnvoll sind. Zwar sehen schon das BVergG und auch die EU-Vergaberichtlinien mögliche Zuschlagskriterien vor: Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebskosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe, Lieferzeitpunkt und Lieferungs- oder Ausführungsfrist. Die sinnvolle Aufnahme dieser Kriterien wird aber immer vom konkreten Auftrag, dem Budget und den Zielsetzungen des Auftraggebers abhängen. Er wird daher trotz der begrüßenswerten Zielsetzung einen großen Gestaltungsspielraum haben. Fraglich ist daher, ob vor dem Hintergrund der zu erwartenden Einzelfallbeurteilung eine Beibehaltung der bisherigen Regelung nicht das kleinere Übel ist. □



□ Dr. Georg Karasek

Dr. Georg Karasek ist Gründungspartner bei KWR Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH. Er ist auf Baurecht, Vergaberecht, Immobilien- und Architektenrecht, sowie auf die Vertretung vor Gerichten und Schiedsgerichten spezialisiert. Er berät zahlreiche namhafte Bau-, und Immobilienprojekte und ist neben seiner anwaltlichen Tätigkeit auch Lehrbeauftragter der Universität Wien und Mitglied der Gesellschaft für Baurecht. Neben zahlreicher laufender Vortragstätigkeit zu bau- und vergaberechtlichen Themen sowie zum Architektenrecht war Dr. Georg Karasek auch Senatsmitglied im Bundeskommunikationssenat (seit 2001-2013), Schiedsrichter bei der Wirtschaftskammer Österreich und dem Bauschiedsgericht des österreichischen Normungsinstituts sowie Autor zahlreicher Fachbücher und Artikel über Vertrags- und Baurecht.



□ Dr. Katharina Trettnak-Hahn

Dr. Katharina Trettnak-Hahn leitet das Vergaberechtsteam bei KWR und ist insbesondere auf Vergabe- und Beihilfenrecht spezialisiert. Sie berät namhafte Auftraggeber sowie Bieter im öffentlichen Bereich. Sie hat zahlreiche vergaberechtliche Fachbücher publiziert und ist vielfach als Lektorin tätig. Zu ihren Publikationen zählen u.a. „Das neue Bundesvergaberecht 2006 – Leitfaden für Länder und Gemeinden“ (1. und 2. Auflage), „Entscheidungssammlung: BVergStg – Entscheidungen zum Bundesvergaberecht Band I und II“ oder „Vergaberechtsschutz in Österreich“ (2004).

All inclusive?

Wir sind für Sie da,
von **A** bis **Z**

development is your progress

AKUSTIK
BLASCH
(Innsbrunn-Wirtschaftsuniversität)

Das Blaue vom Himmel wollen wir Ihnen nicht versprechen,
doch bei uns bekommen Sie: Planung und Kalkulation,
Schall- und Wärmedämmung, Bau- und Raumakustik,
Bauphysik, dekorativen Stuck- und Trockenbau,
baulichen Brandschutz, Ausführung mit eigenen
Fachkräften - vom Lehrling bis zum Meister.

Stukkateur- und Trockenausbaumeister - **VÖB** Qualitätsbetrieb

2355 Wiener Neudorf
IZ-NÖ-Süd
Straße 10, Objekt 42

Tel: +43/0 22 36/ 62 620-0
Fax: +43/0 22 36/ 62 620-16
E-mail: office@blasch.at
http: www.blasch.at